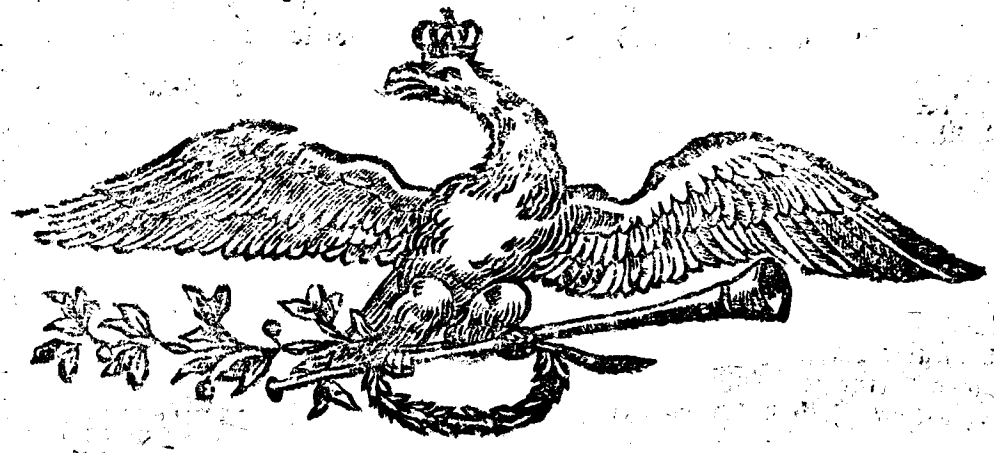

Schlesische privilegirte Zeitung.

No 105. Mondtags den 5. September 1791.

Breßlau, den 5. September.

Sr. Königl. Majestät haben denen Landräthen in Schlesien die ihnen bereits in Kriegszeiten zu tragen accordirte Uniforme auf Vorstellung Sr. Excellenz des Herrn Minister Grafen v. Hoym dieselbe auch in Friedenszeiten tragen zu dürfen, als einen Beweiß Dero allerhöchsten Zufriedenheit über ihren besonders voriges Jahr bezeigten Diensteifer, gnädigst bewilliget.

Hamburg, den 26. August.

Schon seit dem Dienstage herrschen hier Unruhen, die vorgestern und gestern, da nach und nach die Gesellen sämtlicher Handwerke die Arbeit niederlegten, ein immer ernsthafteres Ansehen bekommen. Durch ein obrigkeitliches Publikandum ward vorgestern bekannt gemacht, daß, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe, den Wachen und Patrouillen die geschärfteste Ordre ertheilt sey, alle Attroupirungen zu verhindern, die Zusammengelaufenen mit Gewalt zu zerstreuen, auch allenfalls auf sie zu feuern und einzuhauen. Zugleich wurden die Bürger und Einwohner ermahnt, sich alles Zusammenlaufens auf den Straßen und öffentlichen Plätzen, besonders vor dem Rathhause und der Hauptwache, gänzlich zu enthalten, auf den Straßen und Plätzen nicht länger, als ihre Geschäfte es erforderten, zu verweilen, auch ihre Kinder und Gesinde möglichst zu Hause zu halten. Die ganze Garnison und die sämtlichen Bürgerkompagnien wurden unter Gewehr gesetzt. Gestern sind die Vorsichtsmaßregeln noch verdoppelt und vor die meisten Herbergen starke Militairdetaschements postirt, auch vor dem Rathhause und der Hauptwache Kanonen aufgestellt worden. Nachmittags, da der vor der Schusterherberge postirte Officier sich veranlaßt sah, zum Schießen zu kommandiren, sind dabei verschiedene Gesellen verwundet worden. Die Sturmglocke erschreckte die Stadt und die umliegenden Gegenden; die Thore wurden gesperrt und für die Zugänge mehrerer Straßen war die Passage gehemmt, so wie überhaupt bei dieser Lage fast alles Gewerbe danieder lag und die meisten Laden geschlossen waren. Mit Sehnsucht sieht man der baldigen Wieder-

herstellung der Ruhe und Ordnung entgegen.

Aus Pohlen, vom 18. August.

In der Stadt Rava, 12 Meilen von Warschau, befindet sich die Wittwe eines Apothekers, Namens Wilke, welche vor einiger Zeit ihren Kindern, davon das älteste ein Mädchen von 8 Jahren war, eine Puppe von Warschau mitgebracht hatte. Die Kinder spielten mit dieser Puppe, und hiengen ihr, ohne alle böse Absicht, ein in Kupfer gestochenes Marienbild um den Hals. Ein schwärmerischer Unter Officier gab dieses bey dem Tribunal als eine gotteslästerliche Handlung an, und das Tribunal verurtheilte die Wittwe, daß sie den Kopf verlieren sollte. Zum Glück erhielt ein Mitglied des Consistoriums der Dißidenten zu Warschau Nachricht hievon, der dem König und dem Stratz eine Bittschrift überreichte, worauf sogleich der Wittwe ein sicherer Geleitsbrief und dem Tribunal Befehl zugesandt ward, mit der Ausführung der Sentenz inne zu halten. Hiedurch ward das Leben der Wittwe gerettet, aber das Tribunal decretirte doch, daß die Kinder mit Ruthen gestrichen werden sollten, welches auch geschahe, und wovon das eine Kind sehr krank geworden, und daß die Puppe öffentlich durch die Hand des Scharfrichters verbrannt werden solle, welches auch den 9ten dieses geschehen ist. Die Richter dieses Tribunals sind hierauf criminaliter citirt worden.

Schreiben aus Stockholm, vom 16. August.

Den Tag nach der Zurückkunft des Königs haben Se. Majestät durch besondere Schreiben an jeden der Herren, welche während Dero Abwesenheit die Regierungsgeschäfte besorgten, Ihr gnädiges Wohlgefallen über die Art, womit sie ein so wichtiges Zutrauen erfüllet haben, bezeigt, und hat hiermit die verordnete Regierung nun aufgehört.

In Ansehung der ausgezeichneten Eigenschaften und militairischen Kenntnisse, wodurch sich der Marquis de Bouillé, ehemaliger General der Armee in Französischen Diensten, schon lange bekannt gemacht hat, und in Betracht seiner kürzlich gezeigten Ergebenheit für den König und die Königin von Frankreich mit ihrer Familie, haben Se. Majestät gedachten Herrn Marquis in Dero Dienste genommen, und selbigem den Grad von General-Lieutenant mit der Tour von dem Tage an, da er sein General-Lieutenants-Diplom in Französischen Diensten erhalten, ertheilt. Dessen Sohn, Graf Ludewig Joseph Bouillé, ehemaliger Oberst-Lieutenant bey der Französischen Cavallerie, ist zum General-Flügel-Adjutanten des Königs ernannt worden; und beyde haben ihre Besoldungen auf den extra Etat bekommen.

Der Rußische General-Major, Baron von der Pahlen, welcher mit einem gewissen Auftrag von der Kayserin von Rußland an den König nach Aachen geschickt worden, und einen Brief von seiner Monarchin überbracht, ist dieser Tage zurückgekommen, und war gestern beym Lever des Königs.

Aus einem Schreiben aus Coblenz, vom 14. August.

Jetzt scheint es wahrscheinlich zu seyn, daß sich die fremden Mächte in die Französischen Angelegenheiten nicht mischen werden, um eine Gegen-Revolution zu bewirken. Die hier befindlichen Französischen Prinzen haben von Seiten des Kaysers eine Depesche erhalten, die ihnen keine Freude gemacht hat. Der Kayser, welcher sie mit keiner falschen Hoffnung schmeicheln will, sagt ihnen in dieser Depesche, daß er, so geneigt er auch sey, ihnen die erbetenen Truppen zu bewilligen, es doch in einiger Zeit noch nicht thun könne. Obgleich diese Erklärung nicht alle Hoffnung wegnimmt, so hat sie doch unter die ausgewanderten Franzosen viel Traurigkeit verbreitet. Hierauf hat der Postmeister 14 Pferde zu einer schleunigen Reise des Grafen von Artois nach Wien, wie einige sagen, oder nach einem Rendez Vous wie

andere versichern, bestellt, wo sich auch der Churfürst von Maynz einfinden würde. Es scheint übrigens gewiß zu seyn, daß in diesem Jahr an keine Gegenrevolution zu denken sey, wenn der Kayser seinen Beystand versagt. Und wenn es wahr ist, daß man den Französischen Prinzen nicht gern die Wiederherstellung der Ruhe in Frankreich zu danken haben will, so ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß der Kayser Truppen bewilligen werde. — Der Herzog von Havre, welcher sich hier einige Tage aufgehalten hat, ist von den Französischen Prinzen nach Madrid, und der Baron von Escars nach Wien geschickt worden.

Lissabon, den 26. Julii.

Die letzten Schiffe aus Brasilien haben uns die unangenehme Nachricht gebracht, daß zu Rio de Janeiro große Streitigkeiten zwischen dem Vicekönig und den Gliedern des Justiztribunals entstanden. Die letztern hatten jemand zum Tode verurtheilt, und der erstere hat die Vollziehung dieser Sentenz aufgeschoben. Verschiedene Glieder dieses Tribunals haben hierauf ihre Stellen niedergelegt, und kommen hieher, um zu klagen. Auch die zu Rio Janeiro etablirten Kaufleute sollen sehr unzufrieden mit dem Vicekönig seyn, und man erwartet von unserm Ministerio Maaßregeln, um den Folgen dieser Mißverständnisse vorzubeugen.

Barcellona, den 1. August.

Es war den 26sten des vorigen Monats, als 4 Kriegsschiffe in unserm Haven erschienen, welche die 4 (schon gemeldeten) Regimenter hier ausschifften, welche zur Verstärkung der Besatzungen in Catalonien dienen sollen. Es scheint, daß unser General-Capitain, Herr von Lascy dem Ministerio seine Unruhe über einige starke Gährungen zu erkennen gegeben, die sich in diesen Provinzen äußern. Das Königl. Decret in Betreff der Fremden hat diese Gährungen noch vermehrt. Man glaubt, daß selbige zu Madrid und in der dortigen Nachbarschaft sehr groß seyn dürften, da daselbst sich über zehntausend Fremde befinden, welche ihrem Verhältnisse mit ihrem Vaterlande nicht entsagen wollen. Auch die fremden Domestiken sollen den Eid ablegen, oder das Land räumen. Man ist begierig, zu vernehmen, was man in Cadix hiezu sagen werde.

Madrid, den 5. August.

Das Königl. Decret, betreffend die in Spanien befindlichen Fremden, besteht aus 11 Artikeln, (wovon wir schon den Hauptinhalt mitgetheilt haben.) Der Eid, welchen die im Lande ansäßigen Fremden ablegen müssen, lautet so: „Ich schwöre, die Katholische Religion aufrecht zu erhalten, und selbiger treu zu bleiben, sowol als dem Könige, dessen Unterthan ich bin, indem ich mich den Gesetzen und Gebräuchen dieses Reichs unterwerfe, und von allem ausländischen Rechte, allem Verhältniß, Vereinigung und Abhängigkeit mit und von dem Lande, worinn ich gebohren bin, abstehe. Ich verspreche, den Schutz desselben, und den Schutz der Ambassadeure, Minister und Consuln desselben nicht zu gebrauchen, bey Strafe der Galeeren, Gefängniß oder gänzlicher Vertreibung aus den Staaten Sr. Majestät, auch der Confiscation aller meiner Güter, nach meiner Contravention und Qualität.“ Dieses Decret ist schon nach allen Provinzen abgesandt worden. Die Passagiere oder Durchreisende können weder Handel noch sonst eine Kunst oder Handwerk treiben; und diejenigen, welche nicht schwören wollen, müssen in zwey Monaten das Reich räumen.

N. S. Es ist ein Circulairschreiben unterm 1sten dieses an alle Justiz-Tribunäle des Reichs ergangen, worin der König erklärt, daß, um alle falsche Auslegungen in Betreff der Fremden, welche den geforderten Eid leisten werden, zu vermeiden, die Entsagung von aller Verbindung mit ihrem Vaterlande, bloß diejenigen Verbindungen und Verhältnisse betreffe, welche sich auf politische Angelegenheiten des Gouvernements und der bürgerlichen Abhängigkeit beziehen, nicht aber die häuslichen und ökonomischen Angelegenheiten ihrer Güter und ihres

Commerzes, noch die Verhältnisse mit ihren Verwandten.

Fortsetzung des im vorigen Stücke unserer Zeitung abgebrochenen Friedensschlusses zwischen dem K. K. Hofe und der Ottomannischen Pforte, getroffen zu Szistowe am 4. August 1791.

X. Den Kommandanten und Gouverneurs an den beiderseitigen Gränzen soll auf das strengste und bei Androhung persönlicher Verantwortlichkeit anbefohlen werden, daß sie ihres Orts für die Herstellung der Polizei, der öffentlichen Ruhe und guten Nachbarschaft, desgleichen für die Unverletzlichkeit der von den Kommissarien herzustellenden Gränzzeichen, für die Verhütung aller Beeinträchtigungen und Verwüstungen, endlich für unverzüglichen Ersatz alles durch Gewaltthätigkeit etwa entstehenden Schadens, und für augenblickliche Bestrafung der Schuldigen, nach Maaßgabe der zwischen beiden Höfen dieserhalb bestehenden ältern Traktaten und Konventionen, Sorge tragen, mithin alles auf den vorherigen ruhigen und friedlichen Zustand zurückführen sollen. Sie sollen auch XI. ferner, alle Handels oder anderer Angelegenheiten wegen Reisende beider Mächte zu Wasser und zu Lande kräftig schützen, und gegen sie nicht bloß die Rechte der Gastfreundschaft, sondern auch die, nach Maaßgabe der im 2ten und 9ten Artikel dieses Friedenstraktats bestätigten ältern Konventionen, ihnen zugesicherte Freiheiten denselben angedeihen lassen, ohne dafür andere als die vestgesetzten Abgaben einfordern zu können. XII. In Absicht der christlich-katholischen Religion, deren Ausübung in den gesammten Osmannischen Staaten, deren Priestern, Anhängern, Unterhaltung der Kirchen, Freiheit des Gottesdienstes und der Personen, so wie der Wallfahrten und Besuchung des heiligen Gartens zu Jerusalem und anderer Orte im gelobten Lande; so bestätigt die Ottomannische Pforte, nach dem Sinn des Status quo, nicht nur alles, was im 9ten Artikel des Belgrader Friedens hierüber vestgesetzt, sondern auch alles, was sie seitdem in diesen Angelegenheiten durch besondere Fermanns und andere öffentliche Befehle bewilligt und angeordnet hat. XIII. Dem Herkommen gemäß sollen, theils wegen dieses Friedens, theils gegenseitigen Glückwünschungen wegen der Thronbesteigung, beide Höfe einander Bothschafter vom zweiten Range zuschicken, in Rücksicht auf welche es, was Ceremoniel, Ehrenbezeugungen und Unterhaltung betrift, bei alle dem was hierin bisher üblich und Herkommens gewesen ist, fernerhin, nach Maaßgabe der Traktate und des Status quo, sein unveränderliches Bewenden haben soll. Ein gleiches gilt auch von dem künftig ferner, wie bisher gewöhnlich, bei der Ottomannischen Pforte residirenden K. K. Internuntius (nach Maaßgabe seines Ranges) und denen zu seiner Hof- und Haushaltung gehörigen Personen. Da auch vor dem Kriege es sich zugetragen hat, daß K. K. Kuriere, auf dem Hin- oder Rückwege von Konstantinopel, auf der Heerstraße angefallen und ausgeplündert worden sind; so verspricht die Ottomannische Pforte in dergleichen Fällen nicht nur allen Schaden zu ersetzen, sondern auch die nachdrücklichsten Mittel anzuwenden, damit dergleichen Kuriere künftig unterweges ganz sicher und unangetastet bleiben mögen. XIV. Vom gegenwartigen Friedenstraktat sind zwei gleichlautende Abschriften, die eine in Französischer Sprache und von den beiden K. K. bevollmächtigten Ministern, die andere in Türkischer Sprache, von den drei Ottomannischen bevollmächtigten Ministern unterzeichnet, gegen einander ausgewechselt und den kontrahirenden Höfen zugeschickt worden. Die Auswechselung des von beiden Souverains eigenhändig unterschriebenen Ratifikationsdiploms soll vierzig Tage später, durch die Minister der vermittelnden Höfe und von den Bevollmächtigten welche diesen Friedenstraktat abge-

schlossen haben, vor sich gehen, auch sollen vidimirte Abschriften aller, kraft dieses erneuerten, bestätigten und auf immer verbindlichen Traktate, Konventionen und Verhandlungen zwischen beiden kontrahirenden Theilen, beigefügt werden. Der zu Urkund, in Kraft unsrer Vollmacht unterzeichnet und mit unsern Wappen untersiegelt. So geschehen zu Szistow im Versammlungssaal am 4. August 1791.

(L.S.) Freiherr v. Herbert-Rathkeal. (L.S.) Graf Franz Esterhazy v. Galantha.

Wir, zu Vermittelung obigen Friedensschlusses von Sr. Königl. Preuß. und Königl. Großbrit. Majestät, imgleichen von den Generalstaaten der vereinigten Niederlande bevollmächtigte Minister, erklären hiermit und Kraft dieses, daß vorstehender, zwischen dem K. K. Hofe und der erhabenen Ottomannischen Pforte getroffene Friedensschluß, mit allen darinn enthaltenen Klauseln und Verabredungen unter Vermittelung Ihrer Majestäten der Könige von Preussen und von Großbrittannien, desgleichen der Generalstaaten der vereinigten Niederlande geschlossen und zu Stande gebracht worden ist. Deß zu Urkund haben wir denselben eigenhändig unterzeichnet und unser Wappen beigedruckt. So geschehen zu Szistow, den 4. August 1791.

(L.S.) J. G. Markis v. Lucchesini. (L.S.) Robert Murray Keith. (L.S.) R. v. Haeften.

(Die Fortsetzung folgt.)

Breslau, den 5. September.

Heute wird im Wäserschen Schauspielhause aufgeführt: Die Eifersucht auf der Probe, ein komisches Singspiel in 3 Akten, nach dem Italienischen (Geloso in Cimento) übersetzt von Herrn Eschenburg. Die Musik ist vom Herrn Pasquale Anfossi.

In der privilegirten Schlesischen Zeitungs-Expedition, Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung ist zu haben:

Mittel, ein ungemein bewährt gefundenes, wieder die Rindviehseuche. 4. Brandb. 2 sgr.

Mittelhäusers, J. D. Nachrichten von der bisher unter dem Rindvieh graßirten Seuche. 8. Leipzig. 10 sgr.

Möllers Beschreibung der besten Art von Kern-Obst. 8. Berlin, 1759. 4 sgr.

Montalegre, J. D. von, deutscher Unterricht zur Aufreißung der 6 Säulenordnungen nach der neuesten Civilbaukunst. 8. Zittau, 1778. 15 sgr.

Mortimers, Thom. Grundsätze der Handlungs- Staats- und Finanzwissenschaften a. d. engl. m. Zus. von P. A. Engelbrecht. gr. 8. Leipzig, 1781. 1 Rtl. 15 sgr.

Schrebers Säugthiere neuste Ausgabe vollständig auf holländ. Papier mit vorzüglichen gemahlten Kupfern, sind um einen billigen Preiß zu haben.

(Auctions-Anzeige.) Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß auf dem Saale des hiesigen Königl. Oberamts-Hauses den 20ten September 1791 Mittags um 3 Uhr, und in den nechstfolgenden Tagen allerley Mobilien und Effecten, bestehend in goldenen und silbernen Medaillen; seltenen goldenen und silbernen Müntzen, Species-Thalern, einem Ringe in Gold gefaßt, mit Brillanten, zwey goldenen Trauringen, Silberwerk, etwas Leinenzeug, ein Gatt-Bette, Meubles und Büchern, öffentlich ausgebothen, und den Meistbiethenden käuflich überlassen werden sollen. Es haben demnach alle und jede, welche von den obverzeichneten Sachen etwas zu erstehen und käuflich an sich zu bringen Lust und Belieben tragen, an dem vorbemeldetem Tage in dem Königl. Oberamts-Hause allhier sich einzufinden ihr Geboth zu thun, und alsdann zu gewärtigen daß diese Effecten dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung in Courant werden zugeschlagen werden. Gegeben Breslau den 30. August 1791.

Königl. Preuß. Bresl. Oberamts-Regierung.

(Auctions-Anzeige) Die Breslauischen Stadt-Gerichte machen hierdurch bekannt, daß den 21. September dieses Jahres und folgende Tage, Vormittags um 9 und Nachmittags um 3 Uhr das nachgelaßene Mobiliare des insolvendo verstorbenen Bürgerl. Bäckers Carl Benjamin Wunderlich, bestehend in Silber Leinenzeug, Betten, Kleidern, Zinn, Kupfer, Meßing, Meubles. Hausgeräthe, Porcellain, Fayence, Glaßwerk und Büchern, in dem auf der Schmiedebrücke sub No. 1830. belegenen Wunderlichschen Hause denen Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant, Auctionis lege, überlassen werden soll. Wornach sich Kauflustige zu achten haben. Breslau den 2ten August 1791.

(*Edictal-Citation.*) Von den hiesigen Stadtgerichten werden alle und jede, welche an des insolvendo verstorbenen Bürgerl. Bäckers Carl Benjamin Wunderlich zufolge Inventarii in 4918 Rthl. 9 sgr. 9 d'. bestehendes in Cridam verfallenes Vermögen *ex quocunque capite* einige rechtsgültige Ansprüche zu haben vermeinen, vom 5. September *c.a.* angerechnet, binnen 3 Monaten, und zwar *ad Terminum peremtorium* den 10. Decbr. 1791. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Assessor Goßmann als hierzu specialiter authorisirten Deputato an gewöhnlicher Gerichtsstelle *ad liquidandum et justificandum prætensa, sub poena præclusi et perpetui silentii* entweder persönlich, oder durch zuläßige Bevollmächtigte zu erscheinen, convocirt und vorgeladen, mit der Bedeutung, daß, wenn einer oder der andere der Carl Benjamin Wunderlichschen Creditorum allzuweiter Entfernung oder andrer legalen Ursachen wegen an der persönlichen Erscheinung verhindert werden, u. es demselben an Bekanntschaft unter den hiesigen Justitz-Commissarien fehlen solte, sich derselbe entweder an den Herrn Justitz-Commissarium Oettel, oder den Hrn. Justitz-Commissarium Würffel wenden könne, und denselben mit der benöthigten Information und Vollmacht versehen müße. Gegeben Breslau den 2. August 1791

(Offener Arrest.) Von Seiten der Bresl. Stadtgerichte, wird hierdurch allen und jeden, welche von dem insolvendo verstorbenen hiesigen Bäcker Carl Benjamin Wunderlich etwas an Gelde, Sachen oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, weder den Seinen noch sonst jemanden etwas davon zu verabfolgen, sondern solches längstens binnen 4 Wochen vom 5. Sept. 1791 angerechnet, anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechtes *ad Depositum* abzuliefern, oder aber zu gewärtigen, daß das verbothwidrig extradirte zum Besten der Concurs-Masse anderweit beigetrieben werden, die gänzliche Verschweigung solcher Gelder oder Sachen hingegen, den unausbleiblichen Verlust, des daran habenden Unterpfandes und andern Rechtes selbst nach sich ziehen wird. Wornach sich also zu achten ist. Breslau den 2. August 1791.

(*Edictal-Citation.*) Raudten den 31. August 1791. Magistratus citiret den von hier gebürtigen, seit 1767 verschollenen Schön- und Schwarz Färber-Gesellen Siegismund Gottlob Kiefert nebst seinen etwanigen unbekannten Leibes-Erben; binnen Neun Monat, von 13ten *mens futur. a.c.* angerechnet, *peremtorie* aber auf den 15. Juny 1792 vor uns hierselbst zu erscheinen, oder sich schriftlich zu melden; widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß er für todt erkläret, die unbekannten Erben präcludiret, und nach bewandten Umständen, sein hier habendes Vermögen, entweder seinen hiesigen Anverwandten oder den Königl. Fisco adjudiciret werden solle.

Nachricht. Christian Heinrich Jampert empfiehlet sich diesen Markt mit neuen Moden und fertigen Damens-Putz, Galanterie-Waaren rc. Logiret in der goldenen Gans.

(Avertissement.) Breslau den 26. August 1791. Von dem Justitz-Amte des Freien Fürstl. Stifts bey St. Vincenz ist über das Vermögen des gewesenen Bauers zu Mollwitz im Briegischen Creise Johann George Brinner der Concurs eröfnet worden, und daher werden alle diejenigen, welche an die in 1400 Rthl. bestehende Concurs-Masse aus welchem Grunde es sey, einen rechtl. Anspruch zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, in dem auf den 7. December *cur.* angesetzten peremtorischen Liquidations-Termine Vormittags um 9 Uhr vor dem hiesigen Justitzamte in Person, oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen und deren Richtigkeit gebührend nachzuweisen; diejenigen Gläubiger aber, welche durch weite Entfernung oder andere Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, auch hier Orts keine Bekanntschaft haben sollten, können sich an die Königl. Justitz-Commissarien Herren Kusche und Wernicke verwenden, und dieselben mit Vollmacht und Information versehen. Diejenigen hingegen, welche in gedachtem Termine nicht erscheinen, haben zu gewärtigen daß sie mit ihren Forderungen an die Concurs-Masse präcludirt, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden wird. Auch müßen diejenigen, welche Geld oder Sachen von dem Commun-Schuldner hinter sich haben, solches bey Verlust ihrer daran habenden Rechte noch vor dem angesetzten Termine in das hiesige Amts-Depositorium abliefern. Frei Fürstl. Stiftsamt. Grundey.

(Verlohrne Hypothequenbücher.) Das Fürst-Bischöfl. Hoferichteramt hieselbst ersuchet diejenigen, welchen irgend etwas von denen bey Gelegenheit der letztern auf dem Dohm hieselbst sich ereigneten Feuersbrunst gewißer verlohren gegangener zu den hiesigen Bischöfliche Aemtern gehörigen, und noch nicht sich vorgefundenen Acten besonders aber die beyden Hypothequen-Bücher, die Gemeinde Groß- und Klein-Pogul auch den Ort Klein-Zöllnig angehende, etwa zu handen gekommen, solche gegen eine billig angemeßene Belohnung zurückzustellen. Dohm Breslau den 20. August 1791.

(Avertissement.) Logau den 26. August 1791. Die Errichtung des Hypotheken-Buches des Dorfes Logau und Haugsdorf, Löwenberg Buntzlauschen Creises und daß ein jeder, der seiner an den Rustical Fundis habenden Real-Forderung, die mit der Ingrossation verbundene Vorzugs-Rechte zu verschaffen gedenket, sich binnen 3 Monathen und zwar den 10ten October den 7. Nov. und den 5. December *c. a.* hier zu melden und seine etwanigen Ansprüche anzugeben habe, wird hiedurch bekant gemacht.

Gräflich von Hoymsches Gerichtsamt.

(*Citatio Edictalis.*) Rosenthal den 31. August 1791. Das hiesige Gräfl. v. Zedlitzische Gerichtsamt citiret den von Mürschelwitz entwichenen Frey-Gärtner Gottfried Anders, so wie alle diejenigen, welche an desselben Vermögen, worüber Concursus entstanden, eine Anforderung haben, solche peremtorie auf den 8. November *c.* auf dem Schloße zu Rosenthal Vormittags um 9 Uhr entweder in Person oder durch einen hinlänglich bevollmächtigten, *sub pœna præclusi et perpetui silentii* zu liquidiren und zu verificiren, ebenmaßen haben alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemein-Schuldners, worüber der offene Arrest verhängt ist, etwas hinter sich haben, gegen und in obbenannten Termin solches bey Vermeidung der gesetzlichen Strafe mit Vorbehaltung ihres Rechtes *ad Depositum judiciale* abzuliefern.

Nachricht. Breslau den 5. Sept. 1791. Bey dem Kaufmann Schürman auf der Jüden-Gasse ist ächtes Perlwasser vor Sommersprossen und allen Mackel des Gesichts, welches die Haut bis in daß späteste Alter conservirt, in Flaschen auch weniger zu haben.

Avertissement. Demnach der Schloß-Rentmeister Kleiner *qua Mandatarius* des Justitiarii Gräber als Commissar, zur Regulirung der Kirschbaumschen Nachlassenschaft auf eine freywillige Subhastation des zu dieser Masse gehörigen Hauses, welches von den Erblassen mit 150 Rthl. bezahlt worden, angetragen hat, so ist hiezu *Terminus peremtorius* auf den 18. October in der hiesigen Rathhaus-Stube, *coram* Justitz-Bugermeister Bönisch anberaumt worden, welches hiemit dem Publico mit der Nachricht bekannt gemacht wird, daß der Besitzfähige Meistbiethende mit der Einwilligung des Commissarii Gräber den Zuschlag zu gewärtigen hat. Guttentag den 20. August 1791.

Magistratus.

(Avertissement.) Schweidnitz den 23. August 1791. Da der meiner Aufsicht anvertraute Schweidnitzsche Creis gesonnen ist, die gewöhnliche Fourage-Lieferung an das Hochlöbl. Cuirassier-Regiment v. Dolffs *pro* $\frac{2}{9}\frac{1}{2}$ *minus licitanti* freiwillig zu verdüngen und hierzu *Terminus licitationis* auf den 15. September *c. a.* früh um 8 Uhr in dem Land-Hause zu Schweidnitz anberaumet worden; so mache ich solches hiermit öffentlich bekannt, und können diejenigen, welche sothane Entreprise übernehmen wollen, und hinlängliche Caution promt leisten, versichert seyn, daß solche gegen die niedrigsten Preiße bis auf allerhöchste Approbation zugeschlagen und überlassen werden wird.

Königl. Preuß. Land-Rath Schweidnitz. Creises v. Czettritz.

(Citatio.) Von den Breslauischen Stadtgerichten werden hiermit alle und jede, welche das über die von der Jüdin Zipora Jochem Marcus an die Samuel Marcussche Vormundschaft am 3. Februar 1772 Gerichtlich vollzogene Cession eines auf dem ehemaligen Gräupner Michael Wirths auf dem alten Graben zwischen den Heinzelmannschen und Isaac Aaron Levischen Fundis sub No. 478. gelegenen Hause gehafteten Capitals a 1200 Thl. schl. und 800 Thl. schl. errichtete Original-Instrument *d. d.* 3. Febr. 1772 etwan aufgefunden und hinter sich haben, oder rechtliche Ansprüche daran zu haben vermeinen, hiermit peremtorie vorgeladen: den 19. Julii den 19. August besonders aber den 20. Septb. 1791 früh um 10 Uhr als in *Termino ultimo et præclusivo* angeregtes Cessions-Instrument originaliter zu ediren, und ihre etwan daran habende Ansprüche rechtlicher Art nach zu dociren, wiedrigenfalls unnachbleiblich zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter damit gehöret, und das Cessions-Instrument cassiret und annuliret, wie auch die Hypotheque auf dem Wirthschen Hause in den Grund und Hypothequen-Büchern gelöschet werden solle. Wornach sich also zu achten. Breslau den 25ten März 1791.

(Nachricht.) Da wir für nothwendig befunden zu jedermans Bequemlichkeit von unsern fabricirten Zitzen und Cattunen-Waaren, eine Niederlage in der Stadt zu halten, und dann solche bey der Frau Anna Regina Magier, ohnweit der grünen Röhre im Wohlschen Hause in den zwey Engeln wirklich bereits angelegt haben, als machen wir solches hierdurch öffentlich unter der Versicherung bekannt; daß jedermann daselbst ein wohl assortirtes Waaren-Lager, von Zitz-Cattun und Cattun-Tüchel aller Art auch Damen-Kleider zum Aussuchen vorfinden und zu den billigsten Preissen nach gefallen *en detail* und *en gros* bestens bedient werden wird. Thiebaud Gebrüder & Comp.

(Zu verpachten.) Es ist eine Stöckel-Bleiche zu Michaeli c. beym Dom. Ober-Lodow Lublinitzer Creißes zu verpachten, Pachtlustige Bleicher belieben sich daselbst zu melden.

Nachtrag

(Steck-Brief.) Beschreibung eines Büchsenspanners Christian Rosenbach aus Hannover, der von der Säutitzer Obrigkeit Baron Putheani bey Tages Anbruch entwichen ist, und die Chatoulle mit 1300 bis 1400 Fl. meist in Geld, fremder und obrigkeitl. Gelder, worinnen auch unterthänige, fremde und obrigkeitl. Schuldenscheine gewesen, mit noch einigen paar seidenen Strümpfen und silbernen Schnallen gestohlen hat. Er ist groß, hat eine lange gebogene Nase, blaue Augen etwas braunes glattes Gesicht, trägt einen lichtgraue Livreekaput mit grün gefütterten Kragen, grüngestreifte manchester Hosen und Weste, weiße baumwollene Strümpfe und Schuhe; seine Haare sind lichtegrau, fast ins röthliche übergehend, hinten in einen Zopf gebunden, vorn auf der Stirne engl. abgestuzt, trägt eine Schrott Büchse, einen Hirschfänger, einen Tornister, und einen dunkelgrünen Polison, in welchem leztern er die Sachen unbewahrt haben wird. Er spricht reichsländisch deutsch und Engl., am sichersten ist er an einer am Unterleibe frisch geschnittenen Wunde zu erkennen. Wäre allen Fleisses auszuforschen, bey Betreten anzuhalten, und die Anzeige an das k. k. Landesgubernium zu erstatten. Prag den 21. August 1791. K. K. Policey Direction.
Franz Abmschet k. k. Gubernialrath Oberstwachtmeister und Policey-Direktor.

(Citation.) Neisse den 13. August 1791. Von dem Gerichtsamte des im Neisser Creiße gelegenen denen Ferdinaht Hampelschen Erben gehörigen Freiguts Wellenhott werden hierdurch die beiden ausgetretenen Unterthanen Joseph Mietschke Mauergesell u. Frantz Brauer Dienstknecht, wovon jener 8 Jahr dieser aber 14 Jahr abwesend ist, oder derselben unbekannte Leibes-Erben öffentlich citirt und vorgeladen, dergestalt: daß dieselben sich in Termino peremtorio den 3ten December *a. c.* Vormittags um 9 Uhr vor dem Gerichtsamte dem Vicehofrichter Schramm zu Neisse persönlich gestellen durch glaubhafte Legitimation auch Red und Antwort über ihre gesezwiedrige Landesentweichung ihren Anspruch an das von ihren Eltern mittelst Auseinandersetzung ererbte Vermögen, geltend zu machen und hierauf das weitere, bey ihren ungehorsamen Außenbleiben aber zu gewärtigen, daß sie und ihre auswärtige Erben *per Sententiam præcludirt* und ihr Vermögen dem Königl. Fisco werde zuerkannt werden.

(*Edictal-Citation.* Habelschwerd den 13. April 1791. Von uns dem Magistrat der Königl. Preuß. Immediat-Stadt Habelschwerd wird *ad Instantiam* der Joseph Kolbischen Geschwister und des *Curatoris Absentis* der seit 28 Jahren abwesende, als ein 17 Jährig vorschollener aus dem zur Städtischen Policey-Verfaßung gehörigen Dorfe Altweistritz gebürtige Knabe Michael Otto, oder falls dieser verstorben sein sollte, seine etwanige unbekannte Erben hierdurch öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 9 Monathen allhier bey Uns entweder persönlich oder schriftlich zu melden, oder aber spätestens in Termino den 30ten Januar a. f. Vormittags um 9 Uhr vor der dazu ernannten Magistratualischen Commission auf dem hiesigen Rathhause persönlich, oder durch einen zuläßigen Bevollmächtigten sich zu gestellen, und wegen Empfangnehmung der ihm durch Ableben seines Vaters Joseph Kolbe zugefallene 101 Rthl. 26 sgr. 5 d', nähere Anweisung, außenbleibenden Falls aber gewärtig zu seyn, daß er denen Königl. Gesetzen gemäß für todt erkäret, deßen etwanige unbekannte Erben aber mit ihrem Erb-Recht nicht weiter gehöret, vielmehr damit abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen, auferlegt, der Erb-Antheil aber denen bekannten Erben zuerkannt werden solle. Wornach sich zu achten.

(Edictal-Citation.) Bunzlau den 23. Februar 1791. Das allhiesige Stadt-Gerichte machet hiermit öffentlich bekandt, demnach bey demselben angezeiget worden, daß nach benannte, der Kürschner Gesselle Friedrich Reinhold, der Sattler-Gesselle Johann Christian Wendrich, der Johann Christoph Hentschel von Tillendorf, und der Huthmacher-Gesell Christian Henning, allbereits 10 Jahr abwesend und von ihrem Leben und Aufenthalt aller angewandten Mühe, und Nachforschens ohngeachtet bis anhero nicht die mindeste Nachricht zu erlangen gewesen, und dahero auf Ansuchen der gerichtlich constituirten Curatoren deren öffentliche Vorladung *ad effectum mortis declaratoriæ* befunden worden; als werden selbige dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie innerhalb 9 Monathen peremtorie aber auf den 3ten November 1791 Vormittags um 10 Uhr vor allhiesigen Stadt-Gerichten in Curia entweder in Person, oder durch hinlänglich instruirte und mit begläubten Zeugnißen ihres Lebens und Aufenthalts versehene Bevollmächtigte sich zu melden, und sodann weitere Anweisung, und rechtliche Verfügung zu gewärtigen, mit der Verwarnigung, daß sie im Fall des Außenbleibens, für todt erklärt und ihr Vermögen denen sich bereits gemeldeten hiesigen Anverwandten, nach vorläuffig von denselben präsitirten *Juramento Ignorantiæ* ohne Caution werde zuerkandt, und verabfolget werden.

(Anzeige.) Es ist den 23ten c. m. in Leppe bey Schweinern von dem Schlagbaum ein ungezäumtes leeres Pferd aufgegriffen, und da nach aller Nachforschung in der Nachbarschaft sich niemand gefunden, der der wahre Eigenthümer sey; so wird dem Publico bekandt gemacht daß solches gegen die Futterungs und andern Kosten wenn der Eigenthümer sich Gerichtlich dazu legitimiret, verabfolget werden soll, widrigenfalls es den 24. Sept. c. an den Meistbiethenden versteigert und nach Abzug der Kosten der Ueberschuß an die Armen-Casse verwendet werden wird. Welches also dem Publico von Gerichtsamts wegen wenn der wahre Eigenthümer sich nicht melden sollte hiermit bekandt gemacht wird zur Versteigerung auf den 24ten Sept. c. sich einzufinden, und gewärtigen können daß dem Bestbiethenden solches zugeschlagen werde. Schweinern den 27. August 1791.

Freyherrl. v. Gruttschreibersches Gerichtsamt.

(Citation.) Primckenau den 20. July 1791. Das hiesige Freyherrlich von Fibranzsche Justitzamt citiret und ladet *ad Instantiam* des Freyherrn von Seherr Thoß auf Obersdorf Gros und Klein-Gütmansdorff, als gewesenen Erbherrn der Herrschaften Primckenau und Petersdorff alle und jede, welche an desselben Primckenauer Forst- und Wirthschafts-Cassen während seinem 10jährigen Besitz obgedachter beiden Herrschaften, aus irgend einem Grunde rechtmäßige Ansprüche und Forderungen erlangt zu haben glauben, binnen Sechs Wochen *a dato* angerechnet, längstens aber in dem *sub præjudicio* anstehenden Termino den 8ten September c. a. vor hiesigem Justitzamte früh um 8 Uhr, entweder persönlich oder durch zuläßige Bevollmächtigte *ad liquidandum et justificandum prætensa*, zu erscheinen, mit der Verwarnigung, daß auf spätere *Liquidanda* nicht gerechnet werden solle.

Mattiller qua Justit.

(Avertissement.) Kund und zu wißen, daß den 26ten Sept. a. c. auf dem Pockerschiffa Berge zwischen Ober-Milatschütz und Brietzen früh um 8 Uhr eine öffentliche Probe mit 6 Scheffel in mein Düngsalz-Wasser genetztes Korn gesäet werden wird; gleich daneben sollen zugleich 6 Scheffel schlechtweg auf der andern Hälfte der Fläche gesäet werden; wozu die Herrn Liebhaber und Interessenten höflichst eingeladen werden. Der Boden hat nur noch Flugsand hinter sich; und es ist noch nie Dünger auf diesen Acker gefahren worden.

Johann Gottfried v. Strebelow.

(Bekanntmachung.) Da wegen besonderer Ursachen die für den 8ten Sept. künftigen Jahrs bestimmte Auction in No. 1805. auf der Albrechtsgasse, auf das angezeigte alte Waaren Lager nicht abgehalten werden kann, so wird ein geehrtes Publicum hiervon benachrichtiget und ermangeln nicht seiner Zeit den bestimten Tag durch diese Blätter anzuzeigen. Breslau den 30. August 1791.

(Zu verkaufen.) Von dem Gräflich von Reichenbachschen Justitzamte der Güther Rösnitz und Seiderwitz wird hierdurch dem Publico bekannt gemacht, daß auf Andringen der Gläubigere das im Leobschützer Creise zu Rösnitz belegene, von aller Robeth und Hofe-Dienste freye Simon Jacob Kreinserische Bauerguth, welches aus einer ganzen Huben Acker, nebst dazu gehörigen Zuständen, etwas Busch, und Wiesewachs, auch einem Garten, und Gärtgen, und im mittelmäßigen Zustande befindl. Wohngebäuden besteht, und auf 896 Rthl. gerichtl. abgewürdiget werden, zum öffentlichen Verkauf ausgeboten wird. Es werden alle diejenigen Kaufslustige demnach, welche verstehendes Bauerguth zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, auf gefordert, ihre Gebothe in nachstehenden 3 Terminen und zwar den 22. August, den 22 Sept. u. peremtorie den 22. October dieses Jahres in loco Rösnitz der gewöhnlichen Gerichtsstelle *ad Protocollum* Vormittags abzugeben, wogegen der Meistbiethende und bestbezahlende zu gewärtigen daß obgedachtes Bauerguth nebst Zubehör gegen baare, und prompte Bezahlung ihm ohnfehlbar zugeschlagen, und nachher auf die etwanrige höhere Gebothe keine weitere Rücksicht genommen werden wird. Gegeben Leobschütz den 28. July 1791. Rennerth Justitiarius.

(Lotterie-Nachricht.) Diejenigen so ihre Loose zur 5. und letzten Classe der 25ten Berliner Classen-Lotterie noch nicht renovirt, werden hiemit ersucht die Renovation bey ohnfehlbaren Verlust alles Anrechts an einen Gewinst bis zum 10ten Sept. gewiß besorgen zu lassen, weil sie nach diesem Termin sich selbst bey umeßen haben, daß solche alsdenn verfallen, und an andere Liebhaber verlassen werden. Die Renovation für das ganze Loos ist 5 Rthl. 15 sgr. das halbe 2 Rthl. 22½ sgr. das Viertel 1 Rthl. 11¼ sgr. in Courant. Auch zur Berliner Zahlen-Lotterie können jederzeit alle beliebige Einsätze bey mir gemacht werden. Briefe und Gelder erwarte ich franco, wogegen prompte und accurate Bedienung gewiß erfolgt. Johann David Wentzel in der goldnen Krone am Ringe.

(Nachricht.) Den resp. Aeltern der mir anvertrauten Schuljugend mache hiermit bekannt, daß ich wegen drohenden Einsturz die Wohnung habe plötzlich verändern müssen; und daß ich nun auf der Schmiedebrücke: ohnweit dem Ringe in der Fr. Müßiggangen Hause anzutreffen bin. Breslau den 3 Sept. 1791.

Drescher, Schul- Schreib- und Rechenmeister.

(Nachricht.) Eine noch fast ganz neue Tobacks-Schneide mit 2 Messern welche in Berlin verfertiget worden, stehet beim Kaufmann Knothe auf der Reuschen Gasse zum Verkauf. Auch ist bey demselben eine Parthie Dachte-Garn zu billigen Preiß in Commißion zu haben.

(Nachricht.) Bey dem Kaufmann Döring im Wilden-Mann auf der Kupferschmiede-Gasse ist extra feine Hallische Stärke und Puder wie auch feine holl. Rollen Cnaster, angekommen, und nebst allen andern Sorten, feinen ordinairen Rauch und Schnupftobacken, als auch Specerey-Waaren, in billigen Preißen zu haben.

Nachricht. Bey den Kaufmann Marschel sind gute rußische Lichte, trockene Seife, und gesotenes Roß-Haar in billigsten Preiße zu bekommen.

Avertissement. Breslau den 8. August 1791. Es ist ein nochmaliger *Terminus Subhastationis* des vor dem hiesigen Oderthore auf dem Stifts Elbing S. Matthiä in der sogenannten Küygasse sub Num. 6. gelegenen mit einer Bäckerey und Brandweinbrennerey versehenen auf 731 Rthl. 15 sgr. gerichtlich taxirten Michael Bellgardtschen Fundi auf den 30. Sept. a. c. Vormittags um 10 Uhr anberaumet worden; Kauflustige können sich in besagtem Tage vor dem Stifts Gerichtsamte ad St. Matthiam melden, ihr Geboth ablegen, und der Adjudication an den Meistbietenden gewärtig seyn.

(Avertissement.) Von dem Nimptschen Creise wird ein Theil der Fourage welche derselbe vom 1ten October 1791 bis 27. Mai 1792. an die Regimenter von Dolffs und Graf von Götz nach Breslau und Striehlen zu liefern hat verdungen werden und es ist dazu der 15. Sept. *a. c.* als Donnerstags anberaumet worden, wo sich die Entrepreneurs welche darauf licitiren wollen und vorhero die zu leistende Caution beweisen, gedachten Tages früh um 8 Uhr allhier einfinden, und ihr Geboth für dem Creis-Collegio ablegen können. Nimptsch den 27. August 1791. Königl. Preuß. Landrath Nympt. Creises.
C. E. Graf Pfell.

Nachricht. Egerscher Sauerbrunn, Saidschitzer Bitterwasser, Selterbrunn, Altwasser, Eudover auch Flinsberger Brunn nebst Salz sind neuerdings angekommen in Wohlauffs Specerey Handlung.

(**Tulpenzwiebeln zu verkaufen.**) Breslau. Es ist eine ansehnliche Parthie der schönsten und auserlesensten Tulpen-Zwiebeln, alles Holländische Arten, und tragbahr wegen Mangel des Raumes, um billigen Preiß, zu 50. 100. bis 1000 Stück zusammen zu verkaufen; Liebhaber dazu belieben sich deshalb bey dem Erbsaß und Gerichts-Geschwornen auch Kunstgärtner Herrn Burgund auf dem Hinterdahm zu melden.

Barometer- und Termometer-Höhen auf der Universitäts-Sternwarte.

Mitler Barometerstand.

Den 27 August		27 Zolle	$8\frac{3}{4}$	Linien.	
— 28 —		27 —	$8\frac{1}{2}$	—	
— 29 —		27 —	$6\frac{1}{4}$	—	
— 30 —		27 —	$7\frac{3}{4}$	—	
— 31 —		27 —	$8\frac{3}{4}$	—	
— 1 Sept.		27 —	$7\frac{3}{4}$	—	
— 2 —		27 —	$10\frac{1}{4}$	—	
Mitler Thermometerstand.					Richtung der Winde.
Den 27 August	+	$11\frac{3}{4}$	Grade,	WSW.	SW.
— 28 —	+	$13\frac{1}{3}$	—	WSW.	SW.
— 29 —	+	$12\frac{1}{3}$	—	S¼SO.	SW.
— 30 —	+	$11\frac{1}{4}$	—	WSW.	SW.
— 31 —	+	$10\frac{3}{4}$	—	SW.	SW.
— 1 Sept.	+	$12\frac{2}{3}$	—	SW¼S.	W¼SW.
— 2 —	+	$9\frac{3}{4}$	—	SW.	W¼SW.

Gröste Wärme den 28. August um 2 Uhr Nachmittag + 15,5°.
Kleinste = 2 September = = + 11,6°.

Professor Jungnitz.

Diese Zeitungen werden wöchentlich 3 mal Montag, Mittwoch und Sonnabends zu Breslau in Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung am Ringe ausgegeben und sind auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.